



Senat 3

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 30.11.2022

CR Klaus Herrmann

Krone Multimedia GmbH & Co KG

per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 3 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung mit dem Beitrag „Kurz, Sebastian Kurz, im Auftrag Ihrer Majestät“ erschienen am 14.11.2022 auf „krone.at“.

Zu Beginn des Hauptteils des Beitrags wird auf die James-Bond-Filme Bezug genommen und dabei Folgendes festgehalten: *„Lustige Spielzeuge, coole Autos und Bösewichte, die in Österreich unter die Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz fallen: viele Einäugige, zusammengewachsene Finger, Metallgebiss, drei Brustwarzen, entstelltes Gesicht.“* Anschließend befasst sich der Autor mit dem ehemaligen österreichischen Bundeskanzler Sebastian Kurz, der heimlich ein Telefonat mit dem späteren „Kronzeugen“ Thomas Schmid aufnehmen konnte, wie es sich für einen guten Spion gehöre. Nach Meinung des Autors hätte sich darin gezeigt, dass in Sebastian Kurz verdeckte Talente schlummern würden, auch eine andere Tageszeitung habe ihn bereits zum „00Kurz“

ernannt, was hoffentlich für 007 stehe. Am Ende werde man erfahren, wer in dieser Geschichte der Bösewicht sei, so der Autor.

Der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung übermittelte dem Presserat eine an ihn ergangene Beschwerde. Darin kritisierte der Vater einer behinderten Tochter den oben zitierten Einleitungssatz als abwertend gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Vater habe sich unmittelbar nach der Veröffentlichung per Mail an die Redaktion gewandt, eine Antwort habe er nicht erhalten.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um einen Kommentar handelt. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass die Meinungsfreiheit bei Kommentaren generell weit auszulegen ist. Dementsprechend sind manchmal auch zugespitzte Formulierungen über Personengruppen zulässig, die von den Betroffenen selbst möglicherweise abgelehnt werden (vgl. in dem Zusammenhang z.B. die Fälle 2013/056, 2015/76, 2018/284 und 2019/242).

Bei der Bewertung des Senats spielte es auch eine Rolle, dass die problematische Formulierung nicht das eigentliche Thema des Autors betrifft; der Kommentar wurde nicht zum Thema „Menschen mit Behinderung“ verfasst. Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass es die Absicht des Autors war, Menschen mit Behinderung gezielt zu diskreditieren.

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen auf diesem Weg die Kritik des Lesers ein weiteres Mal zur Kenntnis zu bringen. Speziell bei Beiträgen zum Thema „Behinderung“ ist große Sensibilität gefragt, zumal Menschen mit Behinderung eine – aus medienethischer Sicht – besonders schutzwürdige Gruppe darstellen (siehe dazu u.a. die Mitteilung 2016/160; vgl. auch Punkt 7.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Der Senat kann es nachvollziehen, dass Menschen mit Behinderung die kritisierte Passage als abwertend empfinden.

Zudem hält es der Senat für bedenklich, dass die Redaktion auf die Mail des Lesers anscheinend nicht reagiert hat. In dem Zusammenhang verweist der Senat auf Punkt 2.4 des Ehrenkodex, wonach es dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht, im Falle von ethisch problematischen Formulierungen von sich aus tätig zu werden, sobald die Redaktion davon Kenntnis erlangt (siehe in dem Zusammenhang z.B. die Entscheidung 2018/007).

Der Senat fordert Sie auf, in Zukunft bei Kommentaren mit mehr Sensibilität vorzugehen und dabei auf den Schutz von Menschen mit Behinderung stärker zu achten bzw. Formulierungen mit diskriminierendem Gehalt zu vermeiden.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF